

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 30. Juli 2008  
GZ 301.863/001-S4-2/08

## Universitätsrechts-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. Juni 2008, GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008, übermittelten Entwurfes eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu Art. 1 Z 4 und 14 des Entwurfes (§§ 9 und 15 Abs. 6 UG 2002):**

Die Formulierung der §§ 9 und 15 Abs. 6 des Entwurfes orientieren sich erkennbar an § 12 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), übernehmen diesen – aus Gründen, über die die Erläuterungen keinen Aufschluss geben – allerdings nicht: z.B. werden nur Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, die von den Universitäten gemäß § 10 *gegründet* wurden, erfasst, nicht aber Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, die von Organen der Universitäten lediglich *verwaltet* werden. Regelungen betreffend Fonds und Unternehmungen, die von Universitäten beherrscht werden, fehlen im Entwurf. Um allfällige Unklarheiten auszuschließen, sollte die Formulierung der § 1 Abs. 3 (für Stiftungen, Fonds und Vereine) und § 12 Abs. 1 RHG (für Unternehmungen) in den Entwurf übernommen oder sinngemäß für anwendbar erklärt werden. Dadurch könnte auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Auslegung der §§ 9 und 15 Abs. 6 des Entwurfes herangezogen werden.

### **Zu Art. 1 Z 5 des Entwurfes (§ 10 UG 2002):**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „*eine „Beteiligung“ an Vereinen nicht möglich (sei)*“. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte klargestellt werden, dass Universitäten weiterhin berechtigt sind, Vereinsmitgliedschaften einzugehen.

GZ 301.863/001-S4-2/08



Seite 2 / 2

**Zu Art. 1 Z 8 des Entwurfes (§ 12 Abs. 5 UG 2002):**

Der Rechnungshof begrüßt die nunmehrige Klarstellung, für welche Zwecke der Einbehalt gem. § 12 Abs. 2 und 3 UG 2002 zu verwenden ist.

**Zu Art. 1 Z 11 des Entwurfes (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit g UG 2002):**

Er begrüßt weiters, dass künftig Indikatoren zur eindeutigen Messung der Zielerreichung in der Leistungsvereinbarung festgelegt und in die Wissensbilanz aufgenommen werden sollen.

**Zu Art. 1 Z 39 des Entwurfes (§ 21 Abs. 12 UG 2002):**

Zu befürworten sind die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Willensbildung im Universitätsrat, die auf entsprechende Anregungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2005/10, 64 TZ 6) Bedacht nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: